

Portal 21 | Österreich

## Pflichtversicherung

29.05.2019

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

Zahlreiche Dienstleistungserbringer aus Österreich sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich gegen fehlerhafte Ausführungen ihrer Dienstleistungen mittels einer **Berufshaftpflichtversicherung** oder **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** zu versichern. Dazu gehören unter anderem die im Folgenden genannten Dienstleister.

**Rechtsanwälte** in Österreich müssen gemäß § 21a der österreichischen [Rechtsanwaltsordnung](#) eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, die mindestens 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall abdeckt. Wird die Rechtsberatung in Form einer österreichischen GmbH ausgeübt, ist die Mindestversicherungssumme auf 2,4 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall erhöht. Die gleichen Summen gelten laut § 21a des österreichischen [Patentanwaltsgesetzes](#) für die Berufshaftpflichtversicherung von **Patentanwälten**.

Österreichische **Versicherungsvermittler** müssen nach § 137c [Gewerbeordnung 1994](#) eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Deckungsgarantie vorweisen können. Die Mindestversicherungssumme beträgt EUR 1,25 Mio. pro Schadensfall bzw. 1,85 Mio. für alle Schadensfälle eines Jahres.

Immobilientreuhänder (**Immobilienmakler, Immobilienverwalter** und **Bauträger**) sind in Österreich verpflichtet, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 100.000 Euro pro geschädigtem Vertragspartner abzuschließen (§ 117 [Gewerbeordnung 1994](#)).

Auch für österreichische **Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Steuerberater** und **Wirtschaftsprüfer** ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung von mindestens 72.673 Euro pro Versicherungsfall vorgeschrieben (§§ 7 und 10 [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#), §§ 8 und 11 [Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz](#)).

**Gerichtssachverständige** und **Gerichtsdolmetscher** sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, die 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall betragen muss (§ 2a [Sachverständigen- und Dolmetschergesetz](#)).

**Mediatoren** benötigen für ihre außergerichtliche Streitschlichtung in Österreich ebenfalls eine Haftpflichtversicherung nach österreichischem Recht mit einer Mindestversicherungssumme von 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall (§ 19 [Zivilrechts-Mediations-Gesetz](#)).

Als Pflichtversicherung ist in Österreich überdies die **Sozialversicherung** ausgestaltet, die grundsätzlich die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung von Angestellten, Selbständigen und Freiberuflern erfasst. Weitere Informationen enthält ein Beitrag des österreichischen [Portals help.gv.at](#).

Besonderes Augenmerk sollten deutsche Unternehmen der Baubranche als Dienstleistungsempfänger österreichischer Subunternehmer auf das seit September letzten Jahres geltende **Auftraggeber/innen-Haftungsgesetz** richten. Dieses hat die §§ 67a-c in das österreichische [Allgemeine Sozialversicherungsgesetz](#) eingefügt. Hiernach haftet ein Unternehmen, wenn es Bauleistungen nach § 19 Absatz 1a des österreichischen [Umsatzsteuergesetzes 1994](#) ganz oder teilweise an Subunternehmer weitergibt, grundsätzlich für die von den Subunternehmern an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführenden Beiträge und Umlagen. Die Haftung ist grundsätzlich der Höhe nach beschränkt auf 20 % des Werklohns.

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

### Mehr zu:

Österreich  
Recht

## Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.